

Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 11.06.2018

Drucksache Nr. 063/2018 öffentlich

Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Anlagen: Vorschlagsliste

Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Amtszeit der derzeitigen Jugendschöffen läuft zum Ende des gerichtlichen Geschäftsjahres aus. Gemäß der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (VwV Schöffen) sind wir gehalten, die Vorschlagsliste bis spätestens 03.08.2018 den zuständigen Gerichten zu übersenden.

Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Schöffenwahlausschuss gewählt.

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) soll der Jugendhilfeausschuss ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen benötigt werden.

Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JGG).

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG).

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit für das Amt des Jugendschöffen ergeben sich aus den §§ 31 – 35 GVG. U.a. sollen die Personen danach das 25. Lebensjahr vollendet haben und bis zum Beginn der Amtsperiode nicht älter als 69 Jahre sein.

Aufgrund der Informationen der Amtsgerichte Villingen-Schwenningen und Donaueschingen ist mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Konstanz die Zahl der insgesamt zu wählenden Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen wie folgt festge-

setzt worden:

	AG Bezirk DS	AG Bezirk VS ohne VS	AG Bezirk VS Stadtbezirk VS
Hauptschöffen Jugendkammer Konstanz	4 (2+2)	---	4 (2+ 2)
⇒ Vorschlagsliste	8 (4+4)		8 (4+4)
Hauptschöffen Jugendschöffengericht VS	4 (2+2)	4 (2+2)	4 (2+2)
⇒ Vorschlagsliste	8 (4+4)	8 (4+4)	8 (4+4)
Hilfsschöffen Jugendschöffengericht VS	---	---	6 (3+3)
⇒ Vorschlagsliste	---	---	12 (6+6)

Der Jugendhilfeausschuss des Schwarzwald–Baar–Kreises hat danach folgende Hauptschöffen vorzuschlagen:

- 8 Hauptschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts Konstanz aus dem Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen (4 Frauen und 4 Männer)
- 8 Hauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen aus dem Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen (4 Frauen und 4 Männer)
- 8 Hauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen aus dem Amtsgerichtsbezirk Villingen-Schwenningen (ausgenommen Stadtbezirk Villingen – Schwenningen; 4 Frauen und 4 Männer)

Die Hauptschöffen beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen (aus dem Amtsgerichtsbezirk Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen-Schwenningen) sowie die Hilfsschöffen werden vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen aufgrund des eigenen Vorschlagsrechts in eigener Zuständigkeit vorgeschlagen. Die benötigten Hilfsschöffen für das Jugendschöffengericht Villingen-Schwenningen werden nach Verfügung des Landgerichts Konstanz ausschließlich durch den städtischen Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen, da die Hilfsschöffen wegen einer möglichst kurzfristigen Erreichbarkeit bei Ausfall von Hauptschöffen am Ort des Jugendschöffengerichts – Villingen-Schwenningen ihren Wohnsitz haben sollten.

Nach Aufstellung der Vorschlagsliste ist diese im Jugendamt eine Woche öffentlich auszulegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 JGG). Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Frist ist die Vorschlagsliste den Amtsgerichten zu übersenden, die diese dann dem Schöffenwahlausschuss vorlegen, dem die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffen obliegt.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste wurden die Fraktionen und Verbände entsprechend der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses nach den stimmberechtigten Mitgliedern gebeten, Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen.

Zusätzlich haben sich einige Einwohnerinnen und Einwohner um die Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben, ohne von einer Fraktion oder einem Verband vorgeschlagen worden zu sein. Diese Bewerbungen sind selbstverständlich ebenso zu berücksichtigen wie die Vorschläge der Fraktionen und Verbände.

Zum Stand der Erstellung der Sitzungsvorlage wurde im Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen die Mindestbewerberzahl leider nicht erreicht. Anstatt der notwendigen 16 Bewerbungen sind lediglich 14 Bewerbungen eingegangen.

Im Amtsgerichtsbezirk Villingen-Schwenningen (ohne Stadtbezirk VS) wurde die Mindestbewerberzahl von 8 Bewerbungen überschritten. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage sind 11 Bewerbungen eingegangen. Da 8 Bewerbungen lediglich die Mindestzahl an Vorschlägen darstellt, können dem Gericht auch diese 11 Personen vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagsliste ist als Anlage beigefügt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Die noch ausstehenden und bis zum Jugendhilfeausschuss am 14.06.2018 eingehenden Vorschläge werden auf einer aktualisierten Liste als Tischvorlage aufgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

- A. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Wählbarkeit der Personen zu Jugendschöffen wurden bei den Kandidatenvorschlägen beachtet und werden auch bei weiteren eingehenden Vorschlägen geprüft, so dass Hinderungsgründe nicht vorliegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber können unseres Erachtens ohne Bedenken in die vom Jugendhilfeausschuss zu erstellende Vorschlagsliste aufgenommen werden.

- B. Bereits bei der letzten Schöffenwahl im Jahr 2013 konnte bei der Erstellung der Vorschlagsliste die Mindestzahl nicht erreicht werden. Es mussten daraufhin nochmal Bewerber nachgemeldet werden.

Es fällt den Fraktionen und Verbänden zunehmend schwer, geeignete Bewerberinnen und Bewerberinnen zu finden. In dem jetzigen Verfahren ist es auch für das Jugendamt kaum möglich, über eine eigene Akquise Bewerberinnen und Bewerber zu suchen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, bei der nächsten Aufstellung der Vorschlagslisten zur Jugendschöffenwahl nicht mehr nur die Fraktionen und Verbände allein mit der Einreichung von Vorschlägen zu beauftragen. So könnte das Jugendamt bei der Bevölkerung daneben direkt für das Amt werben und die Bewerbungen direkt annehmen. Die Fraktionen und Verbände können in diesem neuen Verfahrensablauf natürlich weiterhin die Verwaltung unterstützen und Bewerbungen aus ihrem Umfeld an das Jugendamt weiterleiten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste für Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zu.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem neuen Verfahren zur Aufstellung der Vorschlagslisten ab den Geschäftsjahren der Gerichte 2024 - 2028 zu.